

Satzung der Deutsch - Amerikanischen Gesellschaft Bergisch Land e. V.

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Deutsch-Amerikanische Gesellschaft Bergisch Land e.v.". Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
2. Die Gesellschaft ist ein nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne der §§ 21 ff. BGB. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt folgende Ziele:

1. Vorrangig die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland auf allen Gebieten.
2. Förderung der Wissenschaft.
3. Förderung der Toleranz auf allen Gebieten und Völkerverständigung.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können neben Einzelpersonen Personengesellschaften, juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die die gleichen Ziele wie in § 2 verfolgen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung erfolgt unter Angabe von Gründen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Auflösung. Der Austritt ist bis zum 30. September eines jeden Jahres bis zum Schluß des Geschäftsjahres möglich. Er hat schriftlich zu erfolgen. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen der Gesellschaft oder den Beschlüssen des Vorstandes zuwider handelt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Vor dem Ausschluß soll das auszuschließende Mitglied gehört werden. Ein Ausschluß kann außerdem erfolgen, wenn sich ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Verzug befindet.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an dem Gesellschaftsvermögen.

§5 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt und soll nach Möglichkeit von dem Schatzmeister per Lastschrift eingezogen werden.

§6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind Mitglieder berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, ferner innerhalb von 4 Wochen dann, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragt.
4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist schriftlich durch einfache Postsendung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung jedem Mitglied bekanntzugeben.
5. Über die Niederschriften der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden sowie einem weiteren an der Sitzung anwesenden Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden muß.
6. Zur ausschließlichen Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl von Rechnungsprüfern,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Änderung der Satzung.
7. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Vertretung in einer Mitgliederversammlung ist unzulässig. Persönliche Stimmabgabe ist erforderlich. Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit erforderlich.
9. Die Wahlen sind gleich und geheim. Jedes Vorstandsmitglied ist in getrennter Wahl zu wählen. Auf Antrag kann nach einstimmigem Beschluß der anwesenden Mitglieder auf Wahl durch offene Abstimmung entschieden werden. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

1. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Für die Ämter ist Wiederwahl zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und die weiteren Vorstandsmitglieder. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten insbesondere bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft keinerlei Vermögenszuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Wuppertal, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, die den Bestrebungen der Gesellschaft entsprechen, zu verwenden hat.

Wuppertal, 6. April 2011

Am 18.7.2011 auf dem Registerblatt VR 1363 beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.